

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen

L = Legende ändern oder ergänzen

T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern

Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks

N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen

U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich

P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung

V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<b>Stellungnahme vom 26.01.2018</b> Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	Kenntnisnahme.	K
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
2. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich Nord-Ost	<b>Stellungnahme vom 07.02.2018</b> In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, die wahrzunehmenden Interessen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben von der Planung nicht berührt werden.	Kenntnisnahme.	K
	Im Plangebiet befinden sich keine bundeseigenen Forst-Liegenschaften.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
3. Deutscher Wetterdienst DWD-Niederlassung Potsdam	<b>Stellungnahme vom 25.01.2018</b> Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.  Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
4. DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH	- <b>keine Stellungnahme</b> -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
5. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5	<p><b>Stellungnahme vom 29.03.2018</b></p> <p>Zu der angezeigten Planungsabsicht teilen wir Ihnen gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2012 (GVBl. 1 Nr. 14) die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit.</p> <p><b>Planungsabsicht</b> Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung einer Sonderbaufläche „Windenergie“ im Bereich des Windparks Boddin westlich der B 103 und Anpassung bzw. Änderung der Siedlungsflächendarstellungen der Ortslagen Boddin, Langnow und Heidelberg.</p> <p><b>Beurteilung der Planungsabsicht</b> <u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</u> Für die Planungsabsicht ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 ROG insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235) und</li> <li>• der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 (GVBl. 11, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009.</li> </ul> <p>Nachdem das OVG Berlin-Brandenburg den Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan Windenergienutzung - vom 5. März 2003 in mehreren Berufungszulassungsverfahren (z.B. OVG B-BB, 11 N 25.15) inzident als unwirksam angesehen hat, ist eine Bindungswirkung an diesen Plan und die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung nach Auffassung der GL nicht mehr anzunehmen. Für die Stellungnahme der GL sind nunmehr die in Aufstellung befindlichen Ziele des 2. Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel - sachlicher Teilplan Freiraum und Windenergie- vom 26.04.2017 eine Beurteilungsgrundlage.</p>	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><i>Bindungswirkung</i> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung begründen eine Berücksichtigungspflicht bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.</p> <p><u>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u> Nach Festlegungskarte 1 des LEP B-B liegt der Gemeindeteil Heidelberg im festgelegten Freiraumverbund. Für die in Rede stehende Sonderbaufläche sowie die Ortslagen Boddin und Langnow enthält die Festlegungskarte 1 des LEP B-B keine flächenbezogenen Festlegungen.</p> <p>Für die Bewertung Ihrer Planungsabsicht sind vor allem folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Ziel 4.2 LEP B-B</u>: Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete;</li> <li>- <u>Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LEP B-B</u>: Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Nicht-Zentralen Orten durch Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption (0,5 ha pro 1000 Einwohner innerhalb von 10 Jahren);</li> <li>- <u>Ziel 5.2 LEP B-B</u>: Sicherung und Entwicklung des festgelegten Freiraumverbundes; regelmäßiger Ausschluss von raumbedeutsamen Inanspruchnahmen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen; Inanspruchnahme des Freiraumverbundes in Ausnahmefällen nach den Kriterien des Ziels 5.2 LEP B-B;</li> <li>- <u>Grundsätze aus § 5 LEPro 2007 und 4.1 LEP B-B</u>: Vorrang der Siedlungsentwicklung in Zentralen Orten und raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen; vorrangige Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur; räumliche Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung;</li> </ul>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass die Stellungnahme der GL im März 2018 abgegeben wurde, war die Grundlage der raumordnerischen Bewertung der damals noch gültiger LEP B-B. Mit dem Inkrafttreten des Nachfolgeplans, dem LEP HR im Jahre 2019, sind nun die Ziele und Grundsätze des LEP HR zu beachten. Hier wird z.B. den Nicht-Zentralen-Orten eine wohnbauliche Eigenentwicklungsoption von 1,0 ha pro 1.000 Einwohner zugestanden.</p>	

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Grundsätze aus § 6 LEPro 2007 und 5.1 Abs.1 LEP B-B</u>: Sicherung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt; Vermeidung der Freirauminanspruchnahme;</li> <li>- <u>Grundsatz aus § 4 Abs. 2 LEPro 2007</u>: durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung soll u.a. die Nutzung regenerativer Energien in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden;</li> <li>- <u>Grundsatz 6.8 LEP B-B</u>: vorrangige Mit- oder Nachnutzung entsprechend vorgeprägter, raumverträglicher Standorte für Vorhaben der Energieerzeugung im Außenbereich.</li> </ul> <p><u>Siedlungsflächenentwicklung</u>  <u>Räumliche Einordnung</u>                      Ziel 4.2 LEP B-B steht den Darstellungen nicht entgegen.</p> <p><u>Zu Ziel 4.5 LEP B-B</u>                      Die Gemeinde Groß Pankow ist kein Zentraler Ort. Demzufolge ist in der Gemeinde die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im o.g. Rahmen gemäß Ziel 4.5 LEP B-B möglich. D.h., neben den Potenzialen der Innenentwicklung steht der Gemeinde (alle Orts- und Gemeindeteile) eine zusätzliche Entwicklungsoption von ca. 2,2 ha zur Verfügung (Grundlage Einwohnerzahl 558 mit Stand 31.12.2008).</p> <p>Die Darstellungen der Wohnsiedlungsflächen in Boddin und Langnow, einschließlich Heidelberg, erfüllen weitgehend die Kriterien der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In dem jetzt anzuwendenden LEP HR wird als Basisgröße für die Entwicklung der nächsten 10 Jahre der Stichtag 31.12.2018 angesetzt. An diesem Tag hatte die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) insgesamt 3.803 Einwohner, so dass sich daraus für die gesamte Gemeinde (mit 3 räumlichen Teil-Flächennutzungsplänen) für die nächsten 10 Jahre eine wohnbauliche Entwicklungsoption von 3,8 ha ergeben hat. In dem räumlichen Teil-Flächennutzungsplan werden neue Bauflächen für Wohnungsbau nur dort dargestellt, wo nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Ergänzungs- oder Einbeziehungssatzungen aufgestellt werden können. Dieses sind Flächen, die nicht auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet werden. Somit werden gegenüber der zurzeit noch rechtswirksamen Fassung der 1. Änderung des räumlichen Teil-Flächennutzungsplanes keine neuen Wohnbauflächen dargestellt, die auf die Eigenentwicklungsoption der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) anzurechnen sind.</p> <p>Bezüglich der zitierten „Wohnsiedlungsfläche“ in Boddin und Langnow liegt ein Irrtum im Verständnis der Interpretation der Änderungsflächen</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>P, B, U</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Innenentwicklung gemäß Ziel 4.5 LEP B-B. Dazu gehört die weiterhin vorgesehene Wohnsiedlungsflächendarstellung im Bereich zwischen Dorftstraße / K 7012 / Blumenthaler Weg in Boddin nach derzeitiger Einschätzung jedoch nicht. Eine Entwicklung dieser Fläche wäre nur unter Inanspruchnahme der zusätzlichen Entwicklungsoption möglich. Deren Größenordnung würde zwar von dieser Wohnsiedlungsfläche an sich nicht überschritten, bei einer nur isolierten Betrachtung bliebe aber unberücksichtigt, dass die vorhandenen vorbereitenden Bauleitpläne der Gemeinde bereits „neue“ Wohnsiedlungsflächen darstellen, die in Summe u.E. die zusätzliche Entwicklungsoption überschreiten. Darauf verwiesen wir bereits mehrfach.</p> <p>Ein Flächennutzungsplan muss in seinen Darstellungen an die Ziele der Raumordnung angepasst sein, das gilt für jeden Flächennutzungsplan/ Teilflächennutzungsplan der Gemeinde für sich genommen. Gleichwohl dürfen diese Pläne zusammen keinen Entwicklungsrahmen eröffnen, der über die auf eine Gebietskörperschaft als Ganzes zutreffenden Beschränkungen des Ziels 4.5 LEP B-B hinausgeht.</p> <p>Nötig ist im Weiteren eine Prüfung der Kulisse der Wohnsiedlungsflächendarstellung aller Flächennutzungspläne der Gemeinde. Unter Berücksichtigung sich im Detail ergebender konkreter Bebauungsstrukturen wäre dann darzulegen bzw. zu bilanzieren, wie sich „neue“ Wohnsiedlungsflächen (Entwicklungsflächen) mit Blick auf das Ziel 4.5 LEP B-B einfügen: „Innenentwicklung“ im Sinne der landesplanerischen Festlegungen oder/und Inanspruchnahme der zusätzlichen Entwicklungsoption.</p>	<p>vor. Bei der Änderungsfläche 2 (Boddin) handelt es sich um die nachträgliche Wohnbauflächendarstellung einer bereits mit Wohnhäusern bebauten Fläche. Dort ist eine weitere wohnbauliche Entwicklung nicht möglich. Bei der Änderungsfläche 4 (Langnow) wird die vollständig bebaute westliche Ortslage des ehemaligen Rundlingdorfes, die bisher als gemischte Baufläche dargestellt war, der real vorhandeneren Nutzung nun als Wohnbaufläche in der Darstellung angepasst. Dort ist ebenfalls eine weitere wohnbauliche Entwicklung nicht möglich. Die Änderungsfläche 7 (Heidelberg) ist auch eine bereits mit Wohnhäusern bebaute Fläche, die bereits zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Heidelberg gehört und nun der realen Nutzung entsprechend als Wohnbaufläche dargestellt wird. Der Hinweis auf die im bisherigen räumlichen Teilflächennutzungsplan noch vorhandene Wohnbauflächendarstellung im Osten der Ortslage Boddin zwischen der Boddiner Dorfstraße (K 7012) im Norden und dem Blumenthaler Weg im Südwesten wird beachtet.</p> <p>Südlich der K 7012 ist die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB möglich und an der Nordostseite des Blumenthaler Weges ist der bereits mit Wohnhäusern bebaute Bereich als Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Boddin zu bewerten, der durch eine kleinflächige Einbeziehungssatzung ergänzt werden kann. Diese beiden Flächen werden daher nicht auf die Entwicklungsoption der Gemeinde angerechnet. Die Gemeinde hat sich dann entscheiden, die mittig gelegene, dreieckige Wohnbaufläche, mit einer Größe von ca. 0,29 ha aus der Planung herauszunehmen und dort zukünftig eine Fläche für Landwirtschaft darzustellen (Änderungsfläche 9).</p> <p>Damit ist festzustellen, dass im Entwurf der 2. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Boddin-Langnow (Stand Mai 2023) keine gemischten Bauflächen oder Wohnbauflächen dargestellt werden, die auf die Entwicklungsoption der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) angerechnet werden.</p>	

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Zu Ziel 5.2 LEP B-B</u> Die Flächennutzungsdarstellungen (Wohnsiedlungsflächen und gewerbliche Bauflächen) für den im Freiraumverbund des LEP B-B gelegenen Gemeindeteil Heidelberg bilden soweit erkennbar den Bestand der Bebauungsstrukturen ab. Innerhalb des Freiraumverbundes genießen bestehende kleinräumige Nutzungen wie Bebauung (einschließlich Gemeindeteile) Bestands- und Entwicklungsschutz, sofern eine Entwicklung oder Umnutzung zu keiner wesentlichen Erweiterung des Standortes führt.</p> <p><u>Sonderbaufläche „Windenergie“</u> Festlegungen des LEP B-B stehen der Einordnung dieser Fläche im Raum nicht entgegen.</p> <p><u>Sonstige Erfordernisse der Raumordnung (in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung)</u> <u>Siedlungsflächenentwicklung</u> Nach Festlegungskarte des Regionalplanentwurfes liegt der Gemeindeteil Heidelberg, bis auf das bestehende Gewerbegebiet, im Vorranggebiet „Freiraum“. Das Vorranggebiet "Freiraum" ist gemäß Ziel 1. 1 Regionalplanentwurf u.a. zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. So sind raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes "Freiraum" beeinträchtigen, regelmäßig ausgeschlossen. Wie bereits ausgeführt, bilden die Flächennutzungsdarstellungen für den Gemeindeteil den Bestand der Bebauungsstrukturen ab. Bestehende kleinräumige Nutzungen (wie Bebauung) sind sowohl im Randbereich als auch innerhalb des Vorranggebietes "Freiraum" vorhanden und werden aufgrund des Grenzwertes für die Darstellung nicht gesondert ausgegrenzt. Diese Standorte genießen Bestands- und Entwicklungsschutz, sofern eine Entwicklung oder Umnutzung zu keiner wesentlichen Erweiterung des Standortes führt.</p> <p><u>Sonderbaufläche „Windenergie“</u> Die geplante Sonderbaufläche liegt gemäß Festlegungskarte des Regionalplanentwurfes sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung. Die in der Festlegungskarte des Regionalplanentwurfes dargestellten Eignungsgebiete dienen nach Ziel 3.1 Regionalplanentwurf der Konzentration von raumbedeutsamen</p>	<p>Die Änderungsfläche 6 wird wegen des festgelegten Freiraumverbundes auf der östlichen Seite um ca. 0,28 ha verkleinert, so dass die erweiterte gewerbliche Baufläche nur noch bis zu der ehemaligen Stichbahntrasse reicht. Die dann auf ca. 10,8 ha verkleinerte Änderungsfläche 6 stellt dann nur noch die Erweiterung der gewerblichen Baufläche in Richtung Süden dar, die auch bisher gewerblich genutzt wurde.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>P, B, U</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Windenergieanlagen. Außerhalb der Eignungsgebiete für Windenergienutzung sind die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und das Repowering bestehender Anlagen ausgeschlossen.</p> <p><u>Bewertung</u>  <b>Ihre Planungsabsicht ist nach derzeitigem Planungsstand nicht vereinbar mit Ziel 4.5 LEP B-B. Eine Übereinstimmung mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel 3.1 Regionalplanentwurf ist nicht gegeben.</b></p> <p>Für Nachfragen oder ein ggf. erforderliches weiteres Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich zz. im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung hat am 05.02.2018 begonnen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am 07.05.2018. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt.</li> <li>• Diese Mitteilung gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsanzeige geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> </ul>	<p>Die Gemeinde ist der Auffassung, dass mit der neuen Änderungsfläche 9 im Ortsteil Boddin, wo zukünftig eine 0,29 ha Wohnbauflächendarstellung entfällt, und der Verkleinerung der Änderungsfläche 6, womit verhindert wird, dass sich die vorhandene gewerbliche Baufläche in den Freiraumverbund vergrößert, eine Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP HR hergestellt wird.</p>	<p>P, B, U</p>
<p>6. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“</p>	<p><b>Stellungnahme vom 10.04.2018</b></p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung/ Windenergienutzung“ (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 s. 1659)</li> </ul>	<p>Da der Teil des Regionalplans „Freiraum und Windenergie“, der die Windenergie betrifft, nicht genehmigt wurde, gibt es formal das hier angesprochene Eignungsgebiet in der Regionalplanung nicht. Damit gibt es für die Gemeinde keine Anpassungspflicht an eine zurzeit nicht vorhandene Festlegung der Regionalplanung. Die Gemeinde nutzt ihre eigene Planungshoheit und belässt es bei der vorgeschlagenen Flächendarstellung</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 26. April 2017</li> <li>- Gemeinsames Rundschreiben des MLUR u. MSWV zur Steuerung u. Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16.02.2001</li> </ul> <p>Die 2. Änderung des T-FNP Boddin-Langnow der Gemeinde Groß Pankow ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel <b>nicht vereinbar</b>.</p> <p><b>Begründung:</b> Der vorliegende Entwurf der 2. Änderung des T-FNP hat unter anderem die vorbereitende planungsrechtliche Sicherung eines Gebietes zur Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung zum Inhalt. So verfolgt die Gemeinde Groß Pankow mit der 2. T-FNP Änderung das Ziel der Darstellung einer ca. 36,8 ha großen Sonderbaufläche (SO) Windenergienutzung zur geplanten Errichtung von ca. 200 m hohen Windenergieanlagen (WEA). Die geplante SO-Fläche wird im Süden begrenzt durch einen 1000 m Abstand zu im Außenbereich gelegene Wohnbebauung des OT Schönebeck der Gemeinde Gumtow, im Osten durch die B 103, im Westen durch die Gemarkungsgrenze zu Klein Woltersdorf und im Norden durch den 1000 m Abstand zum OT Seefeld der Stadt Pritzwalk.</p> <p>In diesem Zusammenhang vertritt die Regionalplanung das Ziel, dass die in der Festlegungskarte dargestellten Eignungsgebiete (EG) Windenergienutzung der Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) dienen und außerhalb dieser Gebiete die Errichtung raumbedeutsamer WEA und das Repowering bestehender Anlagen ausgeschlossen ist (vgl. Teil II 3.1 Z ReP FW 2. Entwurf).</p> <p>Darüber hinaus trifft der ReP die Festlegung, dass innerhalb einzelner EG für die Windenergienutzung Bereiche mit einem geringeren Abstand als 1000 m zur nächstgelegenen Wohn- u. Erholungsnutzung als Zone 1 dargestellt werden. Damit verbunden ist das Ziel, dass in der Zone 1 WEA eine Gesamtbauhöhe von 150 m nicht überschreiten dürfen. Gemeinden können ausnahmsweise begründet von der Festlegung abweichen sofern</p>	<p>eines SO-Gebietes „Windenergie“ zur Konzentration von Windenergieanlagen. In der Waldfläche im Nordwesten der Änderungsfläche 1 ist eine Überplanung der Flächendarstellungen Wald und SO-Gebiet „Windenergie“ dargestellt, womit die Gemeinde planerisch dokumentiert, dass sie an dieser Stelle durch eine WEA innerhalb des Waldes akzeptiert.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde auch ein Repoweringverfahren der vorhandenen WEA nur im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zulassen würde. Eine Erweiterung des SO-Gebietes „WEA“ nördlich des Verbindungsweges Klein Woltersdorf-Boddin ist nicht zeitnah vorgesehen.</p>	

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>der Schutz der Bevölkerung auch trotz höherer WEA sichergestellt ist (vgl. Teil II 3.2 Z Abs. 1-3 ReP FW 2. Entwurf).</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird die Vereinbarkeit der Planungsabsicht der Gemeinde mit den Erfordernissen der Regionalplanung wie folgt bewertet. Der geplante Geltungsbereich der SO-Fläche Windenergienutzung befindet sich teilweise innerhalb sowie nördlich außerhalb des EG bzw. schließt südlich Teilflächen des EG Nr. 11 „Boddin-Klein Wolterdorf-Schönebeck“ für die raumbedeutsame Windenergienutzung aus. Dementsprechend ist der Entwurf der 2. Änderung der Teil-FNP mit dem in Aufstellung befindlichen regionalplanerischem Ziel der Konzentration von raumbedeutsamen WEA am dafür geeigneten Standort nicht vereinbar (Teil II, Z 3.1 Ziel ReP FW 2. Entwurf).</p> <p><b>Hinweis:</b>  <b>Antrag auf Prüfung der Untersagung gemäß § 12 ROG in Verbindung mit Artikel 14 Landesplanungsvertrag</b>                      Bei der vorliegenden 2. Änderung des T-FNP handelt es sich um eine kommunale Planungsabsicht bei deren Umsetzung zu befürchten steht, dass sie der Verwirklichung vorgesehener Ziele der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wesentlich erschweren würde.</p> <p>Dies wird wie folgt begründet:                      Der ReP FW 2. Entwurf vom 26. April 2017 hat u. a. die Darstellung von Eignungsgebieten Windenergienutzung zum Inhalt und verbindet mit dieser Festlegung das raumordnerische Ziel der Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung am dafür geeigneten Standort und schließt diese an anderer Stelle des Planungsraums der Region aus. Die geplante SO-Fläche für die Windenergienutzung des vorliegenden T-FNP Entwurf geht im nordöstlichen Bereich deutlich über das EG hinaus und schließt innerhalb des EG sowie im südlichen Bereich wesentliche Teilflächen des EG für die Windenergienutzung aus u. ist dementsprechend mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel des ReP FW nicht vereinbar. Grundlage für die Bewertung der Raumverträglichkeit sind die durch die Regionalversammlung beschlossenen Kriterien zur Identifizierung konfliktarmer/geeigneter Gebiete für die Windenergienutzung (BV 02/2016).</p>		

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Unter Berücksichtigung dessen werden die vom ReP-Entwurf abweichenden Teilflächen des FNP-Entwurfs wie folgt bewertet.</p> <p><u>südliche Teilfläche</u>                      Der T-FNP schließt die raumbedeutsame Windenergienutzung auf einer etwa 15 ha großen Teilfläche des EG. Nr. 11 aus. Bei dieser Fläche handelt es sich um die Zone 1 des EG in der bereits WEA errichtet sind. Mit dieser Darstellung verbindet der ReP-Entwurf das Ziel, dass in der Zone 1 WEA eine Gesamtbauhöhe von 150 m nicht überschreiten dürfen. Gemeinden können von dem Ziel des Absatz 2 nur ausnahmsweise mit einem verbindlichen Bauleitplan abweichen, sofern der Schutz der Bevölkerung auch trotz höherer WEA sichergestellt ist (vgl. Teil II Z 3.2 Abs. 2 u. 3 ReP-FW 2. Entwurf). Jedoch besteht im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht die Möglichkeit die Windenergienutzung innerhalb dieser Teilfläche des EG grundsätzlich auszuschließen bzw. befindet sich die kommunale Planungsabsicht im Widerspruch zu dem regionalplanerischen Ziel u. ist nicht vereinbar.</p> <p><u>nördliche Teilfläche</u>                      Im nördlichen Bereich überlagert das EG eine Waldfläche. Der vorliegende T-FNP schließt diese Teilfläche für die Windenergienutzung aus. Gemäß der Waldfunktionskartierung handelt es sich hierbei um eine sonstige Wirtschaftswaldfläche die grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet ist. Der beabsichtigte generelle Ausschluss der Windenergienutzung auf dieser Teilfläche des EG im Rahmen der Flächennutzungsplanung steht im Widerspruch zu dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Regionalplanung u. ist nicht vereinbar.</p> <p><u>nordöstliche Teilfläche</u>                      Die SO-Fläche des FNP-Entwurfs befindet sich mit einer Teilfläche von ca. 4 ha in nordöstlicher Richtung außerhalb des EG. Der Bereich der SO-Fläche wird von folgenden gegen die Windenergienutzung gerichteten Restriktionsbereichen überlagert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>teilweise in Überlagerung mit dem Restriktionsbereich 1000 m Abstand allgemeine Siedlungsfläche (Siedlungssplitter Seefeld)</li> </ul>		

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Restriktionsbereich „Gebiet mit hochwertigem Landschaftsbild“ gemäß LaPro</li> <li>• im Restriktionsbereich der landschaftsbildprägenden Kuppe „Butterberg“ gern. Fachkarte der RPG.</li> </ul> <p><b>Hinweise!</b> Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/ Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde am 26. April 2017 von der Regionalversammlung als 2. Entwurf gebilligt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans gelten als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG).</p> <p>Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p><b>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsforgang. Insbesondere bitten wir um Zusage der wirksamen Satzung.</b></p>	<p>Nach erfolgter Fassung der Zwischenabwägung wird der Regionalen Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“, wie auch allen anderen Behörden und TöBs, die eine Stellungnahme abgegeben haben, eine entsprechende Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung zugeschiedt. Die Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“ erhält ebenfalls nach Abschluss des Planverfahrens eine rechtskräftige Ausfertigung der Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>H</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>7. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 16.02.2018</b></p> <p>Danach bestehen gegen die 2. Änderung des o. g. Teilflächennutzungsplanes, die aus 8 Änderungsbereichen besteht und mit der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Darstellungen des FNP an reale Nutzungen (Änderungsbereiche 1 für das SO Wind südlich des Gemeindeverbindungsweges, Änderungsbereiche 2, 4 und 7 Wohnbauflächen, Änderungsbereich 5 Landwirtschaftsfläche) angepasst,</li> <li>- für vorhandene Splittersiedlungen durch Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft lediglich Bestandsschutz gesichert und bauliche Erweiterung ausgeschlossen (Änderungsbereiche 3 und 8),</li> <li>- eine Anpassung an den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen B-Plan „Windpark Boddin“ erfolgen (Änderungsbereich 1 nördlich des Gemeindeverbindungsweges)</li> <li>- ein nördlich der Ortslage Heidelberg vorhandenen Betrieb der Holzverarbeitung in seinem Bestand gesichert und mit einer Erweiterung der gewerblichen Baufläche auch Entwicklungsmöglichkeiten ausschließlich für diesen Betrieb (Änderungsbereich 6) geschaffen</li> </ul> <p>werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.</p> <p>Wesentlichen Erweiterungen von Bauflächen sollen mit der 2. FNP-Änderung des Teilflächennutzungsplanes Boddin-Langnow nicht vorbereitet werden.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden von der vorliegenden FNP-Änderung nicht berührt.</p> <p>Eine Prüfung der eingereichten Unterlagen aus luftrechtlicher Sicht erfolgt nach mir vorliegenden Informationen gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>8. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 20.02.2018</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Geltungsbereich befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.</li> <li>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Teilflächennutzungsplan berührt, da innerhalb des Geltungsbereiches eine Sonderbaufläche für Windenergie ausgewiesen wird und Windkraftanlagen im Sinne der §§ 14 ff LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen.</li> <li>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem Vorhaben nicht entgegen.</li> <li>4. Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf der 2. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Boddin-Langnow der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz).</li> </ol> <p><u>Begründung</u>                      Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich der 2. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Boddin-Langnow der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) weist eine Sonderbaufläche für Windenergie aus.</p> <p>Diese Sonderbaufläche befindet sich ca. 10,6 km südlich vom Flugplatzbezugspunkt des Sonderlandeplatzes Pritzwalk-Sommersberg und ca. 9,3 km südöstlich des Modellfluggeländes Groß Pankow.</p> <p>Somit liegt die Sonderbaufläche für Windenergie außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.</p> <p>Gemäß den Planunterlagen ist der Bau einer Windenergieanlage bis zu einer Höhe von 200 m (über Gelände) geplant. Demnach ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in dem weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlage zu beteiligen.</p> <p>Insoweit bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf der 2. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Boddin-Langnow der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz).</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV; Nfl 1-1-950-17 vom 08.02.2017).</li> <li>2. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen ist gem. Pkt. 17.4 Abschnitt 3 AVV LFH die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich, welche auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisationen nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG entscheidet. Die Systemanforderungen für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen ergeben sich aus Anhang 6 AW LFH.</li> <li>3. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Windkraftanlage vorzulegen.</li> <li>4. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/ Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Dass heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</li> </ol>	<p>Der Hinweis wird bei den weiteren Planungen, wie bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windenergieanlagen beachtet.</p>	<p>H</p> <p>K</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>5. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.</p> <p>6. Sollten die Darstellungen im Kartenmaterial des o.g. räumlichen Teilflächennutzungsplanes geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>7. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in dem Genehmigungsverfahren zu der Windkraftanlage.</p> <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des die Luftfahrt betreffenden Teils des Abwägungsberichtes</p>	<p>Nach erfolgter Fassung der Zwischenabwägung wird der Oberen Luftfahrtbehörde, wie auch allen anderen Behörden und TöBs, die eine Stellungnahme abgegeben haben, eine entsprechende Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung zugeschickt.</p>	<p>H</p>
<p>9. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West</p>	<p><b>Stellungnahme vom 14.02.2018</b></p> <p>- Im betreffenden Gebiet bestehen derzeit keine flächenrelevanten Planungsabsichten von Seiten des Landesbetriebes.</p> <p>Bei der Darstellung der Flächennutzung ist die Problematik der Erschließung zu prüfen. Dabei sind die Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) insbesondere § 9 FStrG zu berücksichtigen.</p> <p>Im § 9 FStrG heißt es: (1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden</p> <p>1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,</p> <p>2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung mit aufgenommen.</p>	<p>K</p> <p>B</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Das heißt, ausgehend von der Bundesstraße 103 im Zuge der freien Strecke sind u. a. für die Erschließung der Sondergebiete Windkraft ausschließlich öffentliche Wege zu nutzen.		
10. Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)	<p><b>Stellungnahme vom 14.02.2018</b></p> <p>Nach Prüfung durch den BLB und der BBG sind keine Flächen von der Planung betroffen. Somit erstattet die Abteilung 4 des Ministeriums der Finanzen Fehlmeldung.</p>	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
11. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
12. Polizeipräsidium Potsdam Polizeidirektion Nord	- keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
13. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	<p><b>Stellungnahme vom 02.02.2018</b></p> <p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>14. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 29.01.2018</b></p> <p><b>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine.</p> <p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</b></p> <p>Keine.</p> <p><b>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</b></p> <p><b>Änderungsbereich 1:</b> Im Nordosten grenzt der Planbereich an das zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (hier Kiessande) ausgewiesene Vorranggebiet Boddin-Langnow Nord an (siehe Übersichtskarte, Anlage). Geplante Baumaßnahmen dürfen die Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigen.</p> <p><b>Änderungsbereiche 2-8:</b> Keine Betroffenheit durch die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird redaktionell in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>B</p> <p>K</p>
<p>15. Handwerkskammer Potsdam</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>16. Kreishandwerkerschaft Prignitz</p>	<p><b>Stellungnahme vom 23.01.2018</b></p> <p>Nach Sichtung der mir vorliegenden Unterlagen wird der 2. Änderung zugestimmt. Von unserer Seite liegen derzeit weder Bedenken, Anregungen noch Hinweise zu der vorgelegten Entwurfsplanung vor.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>17. IHK Potsdam Industrie- und Handelskammer</p>	<p><b>Stellungnahme vom 15.02.2018</b></p> <p>Die Regelung des Abstands von 1000m zur nächsten Wohnbebauung im Zuge der Errichtung von Windkraftanlagen ist nachvollziehbar. Eine pauschale Höhenbeschränkung der Anlagen ist nicht sinnvoll, da eine größere Anlagenhöhe dazu führt, dass weniger Windkraftanlagen mit langsamerer Rotationsgeschwindigkeit innerhalb eines Windparks verbaut werden. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200m haben üblicherweise keinen Vorteil für das Landschaftsbild, die Gesundheit und den Naturschutz gegenüber noch höheren Anlagen. Sie stellen einen deutlichen Eingriff in Natur und Landschaft dar und überragen in Nordbrandenburg in der Regel alle anderen baulichen und Landschaftselemente. Die genauen Auswirkungen sind im noch fehlenden Schall- und Schattenwurfgutachten zu klären. Hieran sollte sich die Anlagenhöhe bemessen.</p> <p>Die Erweiterung der Gewerbeflächen zur Sicherung des holzverarbeitenden Betriebes wird begrüßt und unterstützt. Die Entwicklung der nördlich gelegenen Wohnbauflächen im Sinne des §35 BauGB ist nachvollziehbar. Es sollte jedoch in einem zukünftigen Verfahren geprüft werden, ob weitere Wohngebäude für Mitarbeiter des Betriebes als Satzung verwirklicht wurden und ob in einer folgenden Änderung des Flächennutzungsplanes auch diese Fläche als Wohnbaufläche zu deklarieren ist.</p> <p>Gegen die weiteren Änderungen bestehen zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken. Um weitere Einbeziehung wird gebeten.</p>	<p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird ausschließlich die Nutzungsart dargestellt, in diesem Fall die Darstellung einer Sonderbaufläche zur Nutzung von Windenergie. Im Rahmen eines darauffolgenden Bebauungsplanverfahrens sind dann entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen und umzusetzen. Hierzu zählen auch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Störung des Landschaftsbildes. Die Gemeinde hat für das gesamte Gemeindegebiet eine Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen auf 200 m über Gelände beschlossen. Das gilt bereits für diesen räumlichen Teilflächennutzungsplan im Bereich des ehemaligen Amtes Groß Pankow/Prignitz, wie auch für den räumlichen Teilflächennutzungsplan Klein Woltersdorf. Das Sondergebiet WEA in der Änderungsfläche 1 stellt dabei den östlichen Teil des zusammenhängenden SO-Waldgebietes zur Konzentration von Windenergieanlagen in den Ortsteilen Klein Woltersdorf und Boddin dar, so dass es aus Sicht der Gemeinde keinen städtebaulichen Grund dafür gibt, östlich der Grenze zwischen den Ortsteilen Klein Woltersdorf im Westen und Boddin im Osten die Windenergieanlagen 50 m höher bauen zu dürfen. Die entsprechenden Höhen werden dann auf der Ebene der Bebauungspläne verbindlich festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung in der Gemeinde, besteht kein Bedarf an zusätzlichen Wohnraum an dem Standort der Änderungsfläche 6. Die Gemeinde verfolgt das Ziel zunächst bestehende Baulücken baulich zu füllen und die Nachverdichtung in den Ortslagen zu fördern, bevor neue Flächen zur Wohnbebauung genutzt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>18. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 23.03.2018</b></p> <p>1. Einwendungen und Rechtsgrundlage                      Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich folgende Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs 1 und Abs. 2, Satz 4 BbgDSchG:                      111.828 Grabhügel der Bronzezeit                      110.867 Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit von Boddin                      110.943 Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit von Langnow                      110.913 Mühle des Mittelalters und der Neuzeit Heidelberg                      111.829 Gräberfeld der Bronzezeit</p> <p>Grundsätzliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan können derzeit nicht erkannt werden. Falls jedoch Veränderungen und Teilerstörungen an den Bodendenkmalen herbeigeführt werden sollen, stehen den Vorhaben dann Belange des Denkmalschutzes entgegen, weil Bodendenkmale grundsätzlich zu schützen und zu erhalten sind (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).</p> <p>2. Möglichkeiten der Überwindung                      Die Bodendenkmale sind nachrichtlich in den Plan zu übernehmen. Eine Kartierung der Bodendenkmale und deren Abgrenzung als shape finden Sie in der Anlage.</p> <p>Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs.1 einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises PR zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten. Die Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale wird einer Erlaubnis zur Veränderung bzw. Teilerstörung der Bodendenkmale 110.867, 110.943, 110.913 und 111.829 zustimmen, insofern sichergestellt ist, dass:</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Liste der im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes vorhandenen bekannten Bodendenkmale wurden in die Begründung, in den Umweltbericht und in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise zum Umgang mit bekannten und unbekanntem Bodendenkmalen wurden in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme. s.o.</p>	<p>P, B, U</p> <p>U</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>1. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdarbeiten/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;</p> <p>2. der Vorhabenträger in den Bereichen, wo denkmalzerstörende Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG gewährleistet.</p> <p>Einer Veränderung/Teilerstörung/Wegnahme des Bodendenkmales 111.828 würde nicht zugestimmt werden. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren geregelt.</p>		
<p>19. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)</p>	<p>- <b>keine Stellungnahme</b> -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>20. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)</p>	<p>- <b>keine Stellungnahme</b> -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>21. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 09.02.2018</b></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>1. Einwendungen: <b>keine</b>                  2. Rechtsgrundlage: -                  3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitraumes: <b>keine</b></p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: <b>keine</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>22. Landesamt für Umwelt (LfU)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 22.02.2018</b></p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben.</p> <p><b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz</b></p> <p><u>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes</u></p> <p><u>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtige Planung:</u></p> <p>LfU, N1 nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung an Flächennutzungsplänen ausschließlich die Belange zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, der Bundesartenschutzverordnung sowie des Artenschutzrechts der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV wahr.</p> <p>Die Gemeinde hat im Umweltbericht nach der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB) die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Die Aussagen zu Natur und Landschaft im Umweltbericht sind im Detaillierungsgrad an die Darstellungen des Landschaftsplans (LP) anzupassen bzw. können aus diesem übernommen werden. Voraussetzung ist jedoch die Aktualität der Darstellungen des LP. Als aktuell werden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Landschaftsplan der ehemaligen eigenständigen Gemeinde Boddin-Langnow stammt aus dem Jahre 1997 und wird aufgrund mangelnder Aktualität nicht für Aussagen in Bezug auf Natur und Umwelt verwendet.</p>	<p>K</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner/Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).</p> <p><i>Änderung 1: Sonderbaufläche „Windenergie“ im Gemeindeteil Boddin</i> Die Planentwurfsunterlagen zur 2. Änderung des räumlichen teilflächennutzungsplanes weisen acht Änderungen gegenüber dem Vorentwurf von 2008 auf. Die Änderungsfläche 1 ist als Sonderbaufläche „Windenergie“ dargestellt.</p> <p>Hinsichtlich der durch LfU, N1 zu vertretenden Belange des besonderen Artenschutzes wird im Rahmen der FNP-Änderung die Bearbeitung folgender Sachverhalte als wesentlich erachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorkommen und Verteilung besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten i.S. des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sowie von Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG im Änderungsbereich (gemäß Anlage 1, Nr. 2a)</li> <li>- Aussagen zum Gesamtbestand erfasster besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des FNP; Aussagen zur Bedeutung der Vorkommen im Änderungsbereich in Bezug auf den Gesamtbestand im Gemeindegebiet (gemäß Anlage 1, Nr. 2a)</li> <li>- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung</li> <li>- (Anlage 1, Nr. 2b bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna)</li> <li>- geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage 1, Nr. 2c bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna)</li> </ul> <p>Die Ergebnisse sind in Text und Karte darzulegen.</p>	<p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) werden keine artenschutzfachlichen Untersuchungen durchgeführt, da auf dieser Ebene kein direkter Eingriff in die Natur und die Umwelt stattfindet. Diese Untersuchungen sind Teil des entsprechenden Verfahrens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen von Bebauungsplänen, Satzungen oder Baugenehmigungsverfahren. Die 5 Bestandswindenergieanlagen in der Änderungsfläche 1 wurden im Jahre 2001 im Rahmen von BImSchG-Einzelantragsverfahren geplant und umgesetzt. Ob entsprechende artenschutzfachliche Untersuchungen im Rahmen dieser Verfahren durchgeführt wurden, kann heute, rund 20 Jahre später, nicht mehr nachvollzogen werden. Zudem wären diese Ergebnisse aufgrund des Alters etwaig durchgeführter Untersuchungen heute nicht mehr aussagekräftig.</p> <p>Die Änderungsfläche 1 wurde im Umweltbericht unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Repoweringmaßnahme betrachtet. Im Rahmen dieser Betrachtungsweise fand eine schutzgutbezogene Betrachtung statt und es wurde eine Prognose bei Nichtdurchführung und eine Alternativenprüfung durchgeführt. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung werden nicht änderungsflächenspezifisch, sondern nur allgemein im Umweltbericht behandelt. Maßnahmen zum Ausgleich sind nicht Bestandteil des Umweltberichts auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>	<p>Z</p>



Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Wenn im Ergebnis der Nahrungsflächenanalyse im Bereich zwischen 1.000 m und 2.000 m zum Horst keine bevorzugten Nahrungsflächen bzw. Flugkorridore ableitbar sind, ist in der Regel aufgrund der zwar flächendeckenden, aber auf jeder Teilfläche unregelmäßigen Nutzung nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Sollte keine klare Einschätzung möglich sein und / oder Windenergieanlagen im Rande des Schutzbereichs geplant sein, ist zu prüfen, ob im konkreten Fall eine Raumnutzungsuntersuchung sinnvoll ist. Der Untersuchungsumfang ist dann mit LfU N1 abzustimmen.</p> <p>- <i>Fledermäuse (Telemetry)</i> Aufgrund des Habitatpotenzials (mehrere bewaldete Flächen) kann nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb des 1.000 m-Radius zur geplanten WEA „Fledermauswochenstuben und Männchenquartiere der besonders schlaggefährdeten Arten mit mehr als etwa 50 Tieren“ vorhanden sind und somit ein Schutzbereich gemäß Windkrafterlass, Anlage 1 Nr. 9 vorhanden ist, zu dem ein Abstand von 1.000 m einzuhalten ist. Ohne geeignete Erfassungen kann der Sachverhalt nicht angemessen beurteilt werden. Da sich in bewaldeten Standorten mit vertretbarem Aufwand Quartiere durch Detektorbegehung und optisch/ akustische Methodik nicht im ausreichenden Umfang ermitteln lassen, sind über die grundsätzlichen Anforderungen des Erlasses hinaus im vorliegenden Fall Telemetrieuntersuchungen erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Netzfänge sind nur an Standorten hoher Aktivitätsdichte durchzuführen. Diese sind unmittelbar vorher durch Detektorkartierung zu ermitteln.</li> <li>- Mittels Netzfang sind ausgewählte Einzelindividuen laktierender Weibchen (Hinweis auf Wochenstube) und adulter Männchen (Männchenquartier) vor allem der schlaggefährdeten Arten zu fangen und zu besondern, die bis zum Ausfall des Senders (meist nach 1-2 Wochen) mit mind. 3 Begehungen zu telemetrieren sind.</li> <li>- Besondert werden sollte im Monat Juli, spätestens bis zur zweiten Julidekade, da sich die Quartiere bereits ab der 2. Julidekade auflösen können. Je nach Fangerfolg sind unterschiedliche Fangtage und Orte zu wählen.</li> </ul>	<p>s.o.</p>	

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kopfstärke der gefundenen Quartiere ist anschließend durch Ausflugszählungen zu ermitteln.</li> <li>- Die Telemetrierung ist nur durch Personen mit entsprechender Erfahrung durchzuführen.</li> <li>- nachvollziehbare Darstellung zur Herangehensweise an die Untersuchungen (u.a. welche Sender (starre oder weiche Antenne) und welche Kleber wo angebracht Verwendung finden.</li> </ul> <p>Große Wochenstuben verteilen sich auf eine Reihe von Quartieren und wechseln zwischen ihnen im Laufe der Saison. Eine Telemetrierung ist erforderlich, um Verteilung und Anzahl der vorkommenden Fledermäuse sowie deren Quartiere ermitteln zu können. Nur so kann dem Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG (Eingriffsregelung) ausreichend Rechnung getragen (ggf. Schutz durch Verschiebung von Anlagen oder Erschließungswegen) und können die Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) beurteilt werden.“</p> <p>Ergänzende Hinweise zur Ermittlung von Fledermausquartieren im Wald, insbesondere Wochenstuben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Detektorbegehungen, ggf. Nutzung stationärer automatischer Aufzeichnungsgeräte zur Ermittlung von Aktivitätszentren und ggf. bereits Quartieren im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juli</li> <li>- Bis zu drei Netzfänge an geeigneten Standorten mit hohen Aktivitätswerten mit dem Ziel, ab Ende Juni laktierende Weibchen zur Ermittlung von Wochenstuben zu telemetrieren (maximal 2 Weibchen je Art).</li> <li>- Telemetriert werden Arten, die Wochenstuben in Bäumen haben: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus.</li> </ul> <p>Die genannten Erfassungen sind bei geeignetem Wetter durchzuführen. Bei Wetterwechsel sind die Untersuchungen ggf. zu wiederholen.</p> <p>Nachweismöglichkeiten hinsichtlich der fachlichen Qualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis der Fach- und Sachkunde für alle beteiligten Mitarbeiter (Qualifizierungslehrgängen, Zertifikate)</li> </ul>		

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis über Kenntnisse und Befähigungen beim Monitoring/Netzfang / bei der Telemetrie von Fledermausarten (Zertifikate, Referenzen: eigene Erfassungen, Gutachten, wissenschaftliche Veröffentlichungen)</li> <li>- Nachweis der speziellen Kenntnisse über die Lebensweise und Habitatnutzung der Arten einschl. Kenntnisse zum möglichen Quartierangebot und das Wissen um praktikable Orte zum Aufstellen von Fangnetzen</li> <li>- Nachweis/ Erklärung, dass wissenschaftliche Kontakte zu aktiven Fledermauskundlern zwecks Informationsaustausch bestehen (z.B. Mitarbeit in fledermauskundlichen Verbänden, Gremien)</li> </ul> <p>Mindestens eine bzw. bei zeitgleich parallel betriebenen Fangplätzen je Fangplatz eine Person muss entsprechende Erfahrungen im Handling mit Fledermäusen am Netz vorweisen können, weitere Personen sind als Helfer tolerierbar. Personen, die keine Erfahrung mit Besenderung von Fledermäusen besitzen, dürfen Fledermäuse nicht mit Sendern markieren.</p> <p>Im Flächennutzungsplanverfahren sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu beachten.</p> <p><i>Änderungen 2 bis 8 in den Gemeindeteilen Boddin, Langnow und Heidelberg</i>                  Auf eine Äußerung zu Untersuchungsumfang und –inhalten in Bezug auf die Änderungsflächen 2 bis 8 kann verzichtet werden, da sich keine effektiven Änderungen der Flächennutzungen ergeben. Es handelt sich lediglich um Anpassungen der Teil-FNP-Darstellung an die realen Nutzungen der Flächen, weswegen mit keinen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b>  <b>- Immissionsschutz -</b></p> <p><b>X</b> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Zur 2. Änderung des o. g. Teil- FNP bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Die Planvorhaben der Gemeinden – insbesondere Darstellungen/Festsetzungen – sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung.</p> <p>Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksamen FNP mit der Begründung an das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam zu senden.</p> <p><b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</b>  <b>- Wasserwirtschaft -</b></p> <p><b>X</b> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p><b>Grundsätzliche Hinweise LfU Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Nach Eintritt der Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung wird dem LfU eine Fassung zugeschickt.</p>	<p>K</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																		
	<p>Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans befinden sich Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Wir weisen darauf hin, dass der zuständige Unterhaltungsverband beteiligt werden sollte.</p> <p><b>Hinweise im Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</b>                  Die Bewirtschaftungsziele der WRRL für die oberirdischen Gewässer (WHG § 27) und das Grundwasser (WHG § 47) werden im Rahmen der Bewirtschaftungspläne der jeweiligen Flussgebietsgemeinschaft (FGG) festgelegt. Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele sind für die Flussgebietseinheiten Maßnahmenprogramme aufzustellen. Für Brandenburg wurden mit dem Beitrag des Landes für das Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Elbe Maßnahmen benannt. Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt.</p> <p>Das Plangebiet liegt in dem <b>GEK-Gebiet „Westliche Jäglitz“ (DJ_Westläg)</b>. Dieses GEK liegt noch nicht vor.</p> <p>Folgende Wasserrahmenrichtlinienberichtspflichtige Gewässer befinden sich im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens:</p> <table border="1" data-bbox="398 1066 1160 1230"> <thead> <tr> <th>Gewässer</th> <th>GEK-ID</th> <th>Gewässer-kategorie</th> <th>Ökologischer Zustand/Potenzial</th> <th>Chemisch Zustand</th> <th>Bewirtschaftungsziel WRRL</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Butterbach</td> <td>62</td> <td>natürlich</td> <td>schlecht</td> <td>schlecht</td> <td>Fristverlängerung (Art.4 (4) WRRL)</td> </tr> <tr> <td>Nadelbach</td> <td>62</td> <td>künstlich</td> <td>schlecht</td> <td>schlecht</td> <td>Fristverlängerung (Art.4 (4) WRRL)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bezogen auf das Bewirtschaftungsziel wird für alle zuvor genannten Oberflächengewässer eine Fristverlängerung gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL angestrebt. Weitere Ergebnisse der im Rahmen der Erstellung des WRRL-Bewirtschaftungsplans Elbe durchgeführten Bewertungen der Gewässer können im Einzelnen dem Kartendienst des Landes entnommen werden (siehe: <a href="http://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL_www_WO">http://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL_www_WO</a>).</p>	Gewässer	GEK-ID	Gewässer-kategorie	Ökologischer Zustand/Potenzial	Chemisch Zustand	Bewirtschaftungsziel WRRL	Butterbach	62	natürlich	schlecht	schlecht	Fristverlängerung (Art.4 (4) WRRL)	Nadelbach	62	künstlich	schlecht	schlecht	Fristverlängerung (Art.4 (4) WRRL)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Liste der wasserrahmenrichtlinienberichtspflichtigen Gewässer wurde in den Umweltbericht mit aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K, U</p> <p>K</p>
Gewässer	GEK-ID	Gewässer-kategorie	Ökologischer Zustand/Potenzial	Chemisch Zustand	Bewirtschaftungsziel WRRL																
Butterbach	62	natürlich	schlecht	schlecht	Fristverlängerung (Art.4 (4) WRRL)																
Nadelbach	62	künstlich	schlecht	schlecht	Fristverlängerung (Art.4 (4) WRRL)																

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Es gelten das Verschlechterungsverbot und ein Zielerreichungsgebot der WRRL. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes darf der Flächennutzungsplan auch der Umsetzung der künftigen Maßnahmen zur Herstellung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer in den betroffenen GEK-Gebieten nicht entgegenstehen.</p> <p><b>Hinweise LfU Referat W 26 (Gewässerentwicklung)</b>                      Innerhalb des FNP-Gebietes verlaufen die WRRL-berichtspflichtigen Fließgewässer Butterbach und Nadelbach. Der Erläuterungsbericht nimmt leider keinerlei Bezug auf die WRRL und die genannten Fließgewässer.</p> <p>Auf Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen ergibt sich nach unserer Einschätzung vor allem in der Ortschaft Heidelberg und dem Nadelbach ein Bedarf an planerischer Sorgfalt, um mögliche Maßnahmen der Gewässerentwicklung nicht zu verbauen. Hergestellt oder gewährleistet soll die ökologische Durchgängigkeit am Standort Heidelberger Mühle (Planänderung Nr. 8). Ähnliches gilt für den Bereich des Sägewerks, welches teilweise im Bereich alter Gewässerläufe liegt. Auch hier ist darauf zu achten, dass durch ein zu nahes „Heranrücken“ von Bebauung an den Nadelbach die Gewässerentwicklung beeinträchtigt wird. Ein Entwicklungskorridor von mindestens 15 m Breite, der frei von Bebauung ist, sollte für Gewässerentwicklung als auch die Abführung seltener Starkregenereignisse auch im Interesse der Gemeinde Groß Pankow sein.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan kann den künftigen Maßnahmen zur Herstellung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer in den betroffenen GEK-Gebieten nicht entgegenstehen, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Festsetzungen getroffen werden können, die den entsprechenden Maßnahmen widersprechen. Es handelt sich hierbei lediglich um Darstellungen die kein Baurecht schaffen.</p> <p>Mit Ausnahme der Änderungsfläche 6 bezieht keine der Änderungsflächen den Butterbach oder den Nadelbach in ihren entsprechenden Geltungsbereich mit ein.                      Die Ziele und Grundsätze der Wasserrahmenrichtlinie sind im Wasserhaushaltsgesetz verankert und werden nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung explizit genannt.                      Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden nur Darstellungen und keine Festsetzungen getroffen, d.h., dass hier auch kein Baurecht geschaffen wird. Entsprechende Maßnahmen zur Herstellung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer sind daher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen von z.B. einem Bebauungsplan zu regeln. Die Hinweise zum Abstand zu den Gewässern im Plangebiet wurden jedoch nachrichtlich in den Umweltbericht übernommen.</p>	<p>Z</p> <p>Z, U</p>
<p>23. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Bad Wilsnack</p>	<p><b>Stellungnahme vom 25.01.2018</b></p> <p>Durch die Änderung im Teilflächennutzungsplan, hier die Errichtung von einer zusätzlichen Windkraftanlage, sind keine forstwirtschaftlichen Belange betroffen. Die Waldfläche der angrenzenden Abteilung 386; Unterabteilung b<sup>0</sup> wird durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>24. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>25. Landkreis Prignitz</p>	<p><b>Stellungnahme vom 09.02.2018</b></p> <p><b>Sb Natur- und Gewässerschutz als untere Wasserbehörde (UWB):</b> Gegen die Änderung des o. g. Teil-Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken und keine weiteren Anforderungen an die Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Wasser.</p> <p><b>Sb Natur- und Gewässerschutz als untere Naturschutzbehörde (UNB):</b> Die Gemeinde Groß Pankow ändert in 8 Bereichen des räumlichen Teil-FNP Boddin-Langnow die Darstellungen. U.a. wird eine neue Sonderbaufläche „Windenergie“ dargestellt. Weiterhin werden die Flächendarstellungen den realen Nutzungen angepaßt. Gemäß § 1 Abs. 1 NatSchZustV ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf Ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zuständig, soweit im BbgNatSchAG oder in der NatSchZustV nichts anders bestimmt ist.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV nimmt die Obere Naturschutzbehörde (ONB beim LfU, Referat N 1) die Belange des besonderen Artenschutzes (Vollzug der Vorschriften des Kapitels 5 des BNatSchG) wahr. Im Rahmen der frühzeitigen TÖB – Beteiligung erfolgte die Anfrage der Gemeinde zur Festlegung des Untersuchungsumfanges der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Gegenstand der Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes. Diese sind in § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1 a BauGB definiert.</p> <p>Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB definiert. Gegenstand der Umweltprüfung sind die Umweltbelange, auf die die Durchführung eines BP voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Umweltbelange sind insbesondere die in § 1 Abs. 6, Nr. 7 a) bis i) BauGB sowie die in § 1a BauGB angesprochenen Belange, sowie insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB und der Bodenschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Inzwischen ändert die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) im Rahmen der 2. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes des Ortsteils Boddin-Langnow in 9 Bereichen den räumlichen Teilflächennutzungsplan.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden in den Umweltbericht mit aufgenommen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K, U</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Seitens der UNB werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zwischen Langnow und Heidelberg befinden sich auf einer Mittelspannungsleitung Horste eines Fischadlers und eines Wanderfalcken.</li> <li>2. Die gesetzlichen Grundlagen sind zu überarbeiten und zu korrigieren. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seite 6, Kapitel 1.2.3.1. Schutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Satz 1: Das Landschaftsschutzgebiet wurde am 15.12.2008 (GVBl. II, S. 38) vom .... verordnet.</li> <li>• Seite 7, Kapitel 1.2.3.1. Schutzgebiete, Naturschutzgebiete in der Überschrift: Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG</li> <li>• S.8, Kapitel 1.2.3.1. Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, letzter Absatz: In der Aufzählung fehlt das NSG „Königsberger See, Katentstieg See“ und das NSG i.V. „Dömnitz“ mit Abständen von ca. 8000 m (siehe beiliegende Karte).</li> <li>• S. 8, Kapitel 1.2.3.2. Internationale Schutzgebiete, EU-Vogelschutzgebiete (SPA): Es gibt kein SPA - Gebiet „Schlatbach“.</li> </ul> </li> </ol> <p><u>Anlage:</u> Karte NSG „Dömnitz“</p> <p><u>Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis</u></p> <p>BNatSchG            Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434)</p> <p>BbgNatSchAG        Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])</p> <p>NatSchZustV        Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)</p>	<p>Die Hinweise wurden beachtet und der Umweltbericht entsprechend angepasst.</p>	<p>U</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Sb Denkmal:</b> Die in den Planzeichnungen bislang dargestellten Bodendenkmale werden derzeit seitens des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege (nachfolgend: BLDAM) auf Lage und Vollständigkeit überprüft. Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist, wird das BLDAM an den Vorhabenträger die Darstellung der Bodendenkmale übergeben.</p> <p>Belange der Baudenkmalpflege: Folgende Baudenkmale sind derzeit in der Denkmalliste des Landes Brandenburg verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 09160057 Langnow, Langnower Str. 23 Dorfkirche</li> <li>- 09160058 Langnow, Langnower Str. 18 Bauernhof, Wohnhaus, Torhaus, 3 Wirtschaftsgebäude</li> <li>- 09160936 Bölzke, Am Bahnhof 1 Bahnhof Bölzke mit Bahnhofempfangsgebäude, Toilettenhäuschen, Zufahrtsweg, Vorplatz</li> </ul> <p>Alle Veränderungen an Denkmalen und Denkmalbereichen sowie deren Umgebung bedürfen der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG. Der Schutz der Denkmale erstreckt sich gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG auch über dessen nähere Umgebung, soweit die Veränderung für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist. Die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird ständig fortgeschrieben und der Schutz der Denkmale ist nicht von der Eintragung in diese Liste abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG).</p> <p><b>Kreisstraßenmeisterei:</b> Der o.g. Vorgang berührt keine Belange der Kreisstraßenmeisterei Prignitz. Hinweise und Forderungen zum Vorhaben bestehen aus diesem Grunde nicht. Rechtsgrundlagen Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Liste der Baudenkmale wird in die Begründung und den Umweltbericht nachrichtlich aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>B, U</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Sb Abfallwirtschaft/ÖPNV als untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde:</b> Die Untere Abfallwirtschafts- und Untere Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) hat zum o. g. Vorhaben fachlich keine Einwände.</p> <p><b>Sb Planung/Unternehmensbetreuung</b> <u>Darstellung Sonderbaufläche Windenergie:</u> Der FNP ist den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB). Es wird auf den rechtsgültigen Regionalplan Prignitz – Oberhavel, sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ von 2003 hingewiesen, da die dargestellte Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Windkraft des TFNP s nicht mit den Grenzen des Windeignungsgebietes Nr. 25 „Boddin-Langnow / Klein Woltersdorf“ des Regionalplanes übereinstimmt. Auch entspricht die o.g. S-Fläche nicht dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ 2017.</p> <p><i>„Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen, § 1 Abs. 4 BauGB. "Anpassen" bedeutet, dass raumplanerische Zielfestlegungen in der Bauleitplanung je nach dem Grad ihrer Aussageschärfe konkretisiert, aber nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können (BVerwG, Urteil vom 20. August 1992 - 4 NB 20.91 - BVerwGE 90, 329 LS 1). Insoweit setzen sie der gemeindlichen Bauleitplanung einen verbindlichen Rahmen.“</i></p> <p>Die kommunale Bauleitplanung kann eine räumliche Feinsteuerung vornehmen: <i>„Die Gemeinde muss das Ziel der Raumordnung bei einer Überplanung beachten, und darf den Verlauf nur innerhalb des durch den ROP nicht parzellenscharf vorgegebenen Bereichs näher festlegen. Der Bauleitplan muss die raumordnerische Entscheidung im Grundsatz akzeptieren... die „Feinsteuerung“ dient dem innergebietlichen Interessenausgleich der Windprojekte...“</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Da der Teil des Regionalplans „Freiraum und Windenergie“, der die Windenergie betrifft, nicht genehmigt wurde, gibt es formal das hier angesprochene Eignungsgebiet in der Regionalplanung nicht. Damit gibt es für die Gemeinde keine Anpassungspflicht an eine zurzeit nicht vorhandene Festlegung der Regionalplanung. Die Gemeinde nutzt ihre eigene Planungshoheit und belässt es bei der vorgeschlagenen Flächendarstellung eines SO-Gebietes „Windenergie“ zur Konzentration von Windenergieanlagen. In der Waldfläche im Nordwesten der Änderungsfläche 1 ist eine Überplanung der Flächendarstellungen Wald und SO-Gebiet „Windenergie“ dargestellt, womit die Gemeinde planerisch dokumentiert, dass sie an dieser Stelle durch eine WEA innerhalb des Waldes akzeptiert.</p>	<p>K</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Planzeichnung:</u> Die Änderungsbereiche der Teilflächen 1-8 sind eindeutig mit einem Änderungsbereich/Geltungsbereich zu kennzeichnen. Die Darstellung mittels roten Kreises auf dem Plan ist zu unbestimmt.</p> <p><u>Zeichenerklärung:</u> Die Geltungsbereiche der Änderungen 1-8 sind auch in der Zeichenerklärung darzustellen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Rechtsgrundlagen müssen dem aktuellen Stand entsprechen.</p> <p>Das Anschreiben enthält keine Aufforderung zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Um Bereitstellung umweltbezogener Informationen und Daten wird der Landkreis als beteiligte Behörde ebenfalls nicht ersucht. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ergeben sich Pflichten für die Gemeinde. Sie soll erstens frühzeitig über ihre Planungsabsicht informieren und zweitens die Behörden auffordern, sich zum Umfang der Umweltprüfung zu äußern. In diesem Rahmen kann die Gemeinde bereits nach den Grundsätzen der allgemeinen Amtshilfe die Behörden um fachliche Auskünfte (Informationshilfe) ersuchen. Erst ein solches Ersuchen löst eine Informationspflicht bei den betreffenden Behörden aus.</p> <p>Seitens der Sachbereiche <b>Brand- und Katastrophenschutz, Landwirtschaft, Bauordnung, Straßenverkehr, Hygiene und Umweltmedizin</b> bestehen keine weiteren Hinweise und Forderungen.</p>	<p>Die Planzeichnung wird korrigiert und die Änderungsflächen mit entsprechenden Geltungsbereichen versehen</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden im Laufe des Verfahrens aktualisiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>P</p> <p>L</p> <p>P, B, U</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>26. Wasser- und Bodenverband "Prignitz" Pritzwalk</p>	<p><b>Stellungnahme vom 18.01.2018</b></p> <p>Im Bereich des oben genannten Teilflächennutzungsplans sind keine Wasserläufe II. Ordnung und nach unserem Kenntnisstand auch keine Drainagen betroffen, so dass Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ nicht berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>27. Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk</p>	<p><b>Stellungnahme vom 05.02.2018</b></p> <p>Die Registrierung erfolgt unter der Nr. 16/18. Grundsätzlich bestehen gegen die o.g. Änderung des Teilflächennutzungsplanes keine Einwände.</p> <p>Durch die o.g. Maßnahme werden Anlagen des WAZVP berührt. Die vorhandenen Versorgungsleitungen sind in der Planung zu berücksichtigen. Die Schmutzwasserentsorgung in den Gemeindeteilen Boddin, Langnow und Heidelberg erfolgt dezentral. Zu Ihrer Kenntnisnahme erhalten Sie die beigefügten Bestandsunterlagen. Der Verlauf der vorhandenen Anlagen konnte nur ungefähr dargestellt werden. Wir gewähren nicht die vollständige Darstellung aller Örtlichkeiten und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Planunterlagen nicht entsprechend den geltenden technischen Vorschriften angefertigt wurden. Für die angegebene Lage und die Vollständigkeit der Anlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Weiterleitung ausgegebener Unterlagen an Dritte ist untersagt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt und in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p>	<p>K</p> <p>B</p>
<p>28. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	<p><b>Stellungnahme vom 09.02.2018</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>29. Telefonica Germany GmbH Co. OHG</p>	<p><b>Stellungnahme vom 18.02.2018</b></p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Plangebiet führt eine unserer Richtfunkverbindungen (4 Richtfunklinks) hindurch.</li> </ul> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund</p>	<p>Die angegebene Richtfunktrasse wird nachrichtlich in der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung dargestellt und in der Begründung beschrieben. Aufgrund des Verlaufes der Richtfunktrasse wird diese durch keine Änderungsfläche berührt, so dass hier der Schutzanspruch eingehalten wird.</p>	<p>P, B</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>		
<p>30. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 - Planauskunft</p>	<p><b>- keine Stellungnahme -</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>31. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH</p>	<p><b>Stellungnahme vom 13.02.2018</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG</p>		

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																				
	<p>Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</li> <li>- Anlagen der ONTRAS befinden.</li> </ul> <p>Den Rahmen Ihrer Anfrage ergänzend, teilen wir Ihnen weiterhin mit, dass sich im angefragten Bereich Anlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen („GasLINE“) befinden. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist.</p> <p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:</p> <table border="1" data-bbox="398 1121 1164 1238"> <thead> <tr> <th>Eigentümer</th> <th>Anlagen</th> <th>Nr./Bezeichnung</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ONTRAS</td> <td>Ferngasleitung (FGL)<sup>(1)</sup></td> <td>76</td> <td>600</td> <td>8 m</td> </tr> <tr> <td>GasLINE</td> <td>Kabelschutzrohranlage (KSR)<sup>(1)</sup> mit einliegenden LWL-Kabel/n</td> <td>2x GL 101006, GL 51000110, GL 803004</td> <td>40</td> <td>2 m <sup>(2)</sup></td> </tr> <tr> <td>ONTRAS</td> <td>Sonstiges <sup>(1)</sup>: Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Anlage/n wurden in den Planunterlagen hinreichend genau dargestellt als „<i>Ferngasleitung 76 und LWL-Kabel</i>“ und können von uns bestätigt werden. Daraus erkennen Sie die Interessenberührung mit der/ den Anlage/n. Zur Information haben wir Ihnen einen Übersichtsplan (TK 25) beigefügt, aus dem Sie die ungefähre Lage und die Standorte der Anlage/n ebenso entnehmen können. Sofern Sie die genaue Lage dieser Anlage/n für die Abwägung benötigen, laden Sie bitte den für das</p>	Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen	ONTRAS	Ferngasleitung (FGL) <sup>(1)</sup>	76	600	8 m	GasLINE	Kabelschutzrohranlage (KSR) <sup>(1)</sup> mit einliegenden LWL-Kabel/n	2x GL 101006, GL 51000110, GL 803004	40	2 m <sup>(2)</sup>	ONTRAS	Sonstiges <sup>(1)</sup> : Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf)				<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen																			
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL) <sup>(1)</sup>	76	600	8 m																			
GasLINE	Kabelschutzrohranlage (KSR) <sup>(1)</sup> mit einliegenden LWL-Kabel/n	2x GL 101006, GL 51000110, GL 803004	40	2 m <sup>(2)</sup>																			
ONTRAS	Sonstiges <sup>(1)</sup> : Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf)																						

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Territorium zuständigen Betreiber/Dienstleister zur Ortung und Kennzeichnung der jeweiligen Anlage/n ein.</p> <p>Zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In der Planzeichnung wurde der Verlauf der Ferngasleitung (FGL) 76 dargestellt. In der Begründung ist auf das Vorhandensein der Anlage/n hinzuweisen.</li> <li>2. Aus den eingereichten Planunterlagen ist zu entnehmen, dass das als „Sonderbauflächen mit Vorrang für Windenergieanlagen“ bezeichnete Gebiet Anlage/n der ONTRAS/GasLINE berührt.</li> <li>3. Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Entwurfes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung bzw. Flächennutzung für Windkraftanlagen hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen.</li> <li>4. Bei der Bestimmung der Mindestabstände zwischen Windenergieanlage/n (WEA) und gastechnischen Anlagen der ONTRAS ist, gemäß DVGW-Rundschreiben G 07/15 vom 01.12.2015 die Mindestabstände aus dem Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen“ der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover, vom 11.12.2014, Rev. 07, anzuwenden.</li> <li>5. Insbesondere sind die Vorhabenträger aufzufordern, ihre Planungen in früher Phase zur Stellungnahme/Genehmigung bei der GDMcom einzureichen.</li> <li>6. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Einschränkungen für die Bauleitplanung/Flächennutzung für WEA haben wir keine Einwände zum Vorentwurf der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes.</li> <li>7. Die GDMcom ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.</li> <li>8. Damit diese Belange bei der Umsetzung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir</li> </ol>	<p>Der Hinweis wird beachtet und die Begründung entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen des Flächennutzungsplanes wird ausschließlich vorbereitendes Baurecht geschaffen, ohne das konkrete Anlagenstandorte definiert werden. Im Rahmen eines Bebauungsplanes oder eines BImSchG-Genehmigungsantrages werden die konkreten Standorte der WEA festgesetzt, so dass dann auch ersichtlich ist, inwiefern die jeweiligen Leitungen betroffen sind. Dies ist dann auf nachgeordneter Planungsebene zu bewältigen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung nachrichtlich aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>B</p> <p>K</p> <p>Z</p> <p>K</p> <p>B</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Ihnen zur Beachtung eine Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS" bei.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlage/n gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>	Kenntnisnahme.	K
32. E.DIS Netz GmbH	- <b>keine Stellungnahme</b> -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
33. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	<p><b>Stellungnahme vom 22.01.2018</b></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
34. Wi Mee-Connect GmbH Düsseldorf	- <b>keine Stellungnahme</b> -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
35. Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH	<p><b>Stellungnahme vom 25.01.2018</b></p> <p>Die PVU GmbH ist in o. g. Bereich kein Netzversorger.</p>	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
36. Tourismusverband Prignitz e.V.	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
37. LTV Landestourismusverband Brandenburg e.V.	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
38. Katholische Kirche Erzbischöfliches Ordinariat	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
39. Evangelische Kirche Berlin - Brandenburg	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
40. Stadt Pritzwalk	<p><b>Stellungnahme vom 31.01.2018</b></p> <p>Im Rahmen der o.g. Beteiligung für die 2. Änderung Teilflächennutzungsplan Boddin-Langnow möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine Betroffenheit der Stadt Pritzwalk, beziehungsweise seiner Ortsteile, aufgrund der räumlichen Entfernung gegeben ist.</p> <p>Bezüglich des vorgesehenen Umfangs bzw. Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht die Forderung, die Flächen der Stadt Pritzwalk ausreichend bei der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Dabei sind gängige Untersuchungsradien bzw. die geforderten Untersuchungsradien der Fachbehörden anzuwenden (z.B. Schutzgut Landschaftsbild).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
41. Gemeinde Heiligengrabe	<p><b>Stellungnahme vom 30.01.2018</b></p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Heiligengrabe bestehen keine Einwände. Planungen bzw. sonstige Entwicklungsvorhaben im Planbereich sind uns nicht bekannt.</p>	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
42. Gemeinde Guntow	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
43. Gemeinde Plattenburg	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
44. Stadt Perleberg	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
45. Gemeinde Karstädt	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
46. Amt Putlitz-Berge	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Öffentlichkeit I	<p><b>Stellungnahme vom 18.02.2018</b></p> <p>Zum Flächennutzungsplan möchten wir darauf hinweisen, dass die ausgewiesene nördliche Abgrenzung der 'Sonderbaufläche Windenergieanlagen' nicht mehr dem aktuellen Stand unserer Windparkplanung entspricht. Da bis zur verbindlichen Abwägung des Regionalplans noch nicht abschließend klar ist, wo letztendlich der Standort der Anlage möglich sein wird, bitten wir um Darstellung der Fläche, die der Abgrenzung des 1. Entwurfs des Regionalplans und damit dem 1.000m-Abstandsradius zur nächstgelegenen Wohnbebauung entspricht.</p> <p>Für den Bebauungsplan Boddin Nr.1 gilt ebenfalls, dass der veränderte Standort entsprechend dem beigefügten Lageplan berücksichtigt werden sollte. Die Veränderung ist darin begründet, dass die Turbulenzberechnungen ergeben haben, dass der bisherige Standort zu dicht am Bestandspark Boddin liegt.</p>	<p>Sowohl von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, wie auch von der Regionalen Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“ liegen Bedenken dagegen vor, dass geplante Sondergebiet zur Konzentration von Windenergieanlagen in Richtung Norden über den Gemeindeverbindungsweg Klein Woltersdorf-Boddin zu vergrößern. Auch die Gemeinde hält diesen Weg für eine städtebauliche Zäsur und folgt daher der Anregung nicht, das Sondergebiet in Richtung Norden zu erweitern.</p>	Z

Beschlussvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am **22.06.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2018 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2018 bis zum 19.02.2018, geäußerten Stellungnahmen.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Im Ergebnis der Zwischenabwägung erfolgt eine weitere Änderung (Änderungsfläche 9) im Ortsteil Boddin durch Herausnahme einer ca. 0,29 ha großen Wohnbauflächendarstellung. Ebenfalls wird die gewerbliche Baufläche (Änderungsfläche 6) im Osten um ca. 0,27 ha verkürzt, um eine weitere Bebauung im Freiraumverbund zu vermeiden. Des Weiteren wurden zwei textliche Darstellungen zur planerischen Steuerung der Nutzung und des Baus von Windenergieanlagen in den Entwurf Stand Mai 2023 aufgenommen. Zudem wurden die diversen abgegebenen Hinweise in den Planunterlagen nachrichtlich aufgenommen. Der nun geänderte Entwurf erhält somit den Stand Mai 2023. Auf Grundlage dieses Entwurfes kann der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden, damit danach die Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden können.

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ beschlossen.

Stand: Mai 2023

gez. Marco Radloff  
Bürgermeister der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) durch:

**Plankontor** Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B  
22765 Hamburg

Karl-Marx-Straße 90 / 91  
16816 Neuruppin

Dipl.-Ing Jörg W. Lewin / M.Sc. Niclas Braun / B.A. Igor Becker